

Deutsche Meteorologische Gesellschaft (DMG) e.V.
Zweigverein Leipzig
Geschäftsordnung
(Fassung vom 25.04.2007)

- | | |
|---|--|
| <p>1 Name und Sitz des Zweigvereins</p> <p>1.1 Der Zweigverein führt den Namen „Deutsche Meteorologische Gesellschaft e.V., Zweigverein Leipzig“, abgekürzt „DMG e.V. ZV Lpz.“.</p> <p>1.2 Sitz des Zweigvereins ist Leipzig.</p> <p>2 Aufgabe des Zweigvereins</p> <p>Der Zweigverein führt die regionalen Aufgaben der DMG e.V. entsprechend §§ 2 und 6.1 der Satzung der DMG e.V. in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Er ist Informationsforum und Interessenvertretung der in der Region lebenden Meteorologen, Atmosphärenwissenschaftler und interessierten Laien.</p> <p>3 Mitgliedschaft</p> <p>3.1 Nach § 6.1 der Satzung der DMG e.V. gehört jedes Mitglied der DMG e.V. gleichzeitig einem Zweigverein an, wobei die Wahl des Zweigvereins freisteht; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.</p> <p>3.2 Mitglieder des Zweigvereins sind die Mitglieder der DMG e.V., die die Zugehörigkeit zum Zweigverein Leipzig erklärt haben.</p> <p>3.3 Die Mitglieder des Zweigvereins haben in der Regel ihren Wohn- oder Dienstsitz in der Region des Zweigvereins.</p> <p>4 Finanzierung des Zweigvereins</p> <p>4.1 Zur Durchführung seiner regionalen Aufgaben erstellt der Vorstand des Zweigvereins eine Bedarfsanforderung gemäß § 4 c der Geschäftsordnung der DMG e.V. Er erhält gemäß § 4 c der Geschäftsordnung der DMG e.V. jährlich einen von der DMG e.V. festgesetzten Anteil des Beitragsaufkommens.</p> <p>4.2 Die zugewiesenen Geldmittel werden durch den Kassenwart des Zweigvereins auf einem Konto des Zweigvereins verwaltet.</p> <p>4.3 Ein zusätzlicher direkt an den Zweigverein zu richtender Beitrag wird nicht erhoben.</p> | <p>5 Geschäftsführung des Zweigvereins</p> <p>5.1 Organe des Zweigvereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Geschäftsversammlung,2. der Vorstand,3. die Gesamtheit der Mitglieder des ZV Leipzig. <p>5.2 Geschäftsversammlungen</p> <p>5.2.1 Eine „Ordentliche Geschäftsversammlung“ ist jährlich einmal abzuhalten. Sie soll zu Beginn eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Die Aufgaben dieser Versammlung sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">a) Entgegennahme des Jahresberichts,b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,c) Entlastung des Vorstands,d) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,e) Diskussion eines Jahresprogramms, sowie gemäß 5.5. d und 5.8:f) Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden,g) Wahl von zwei Kassenprüfern. <p>5.2.2 Eine „Außerordentliche Geschäftsversammlung“ kann vom Vorstand jederzeit zur Behandlung dringender Angelegenheiten einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu innerhalb eines Monats verpflichtet, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.</p> <p>5.2.3 Jede Geschäftsversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor ihrem Termin mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand eingegangen sein. Über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.</p> |
|---|--|

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist den Mitgliedern des ZV Lpz. und dem Gesamtvorstand der DMG e.V. zur Kenntnis zu geben.

- 5.2.4 Beschlüsse können durch offene und geheime Abstimmungen in den Geschäftsversammlungen und im Vorstand sowie auch durch schriftliche Umfrage des Vorstandes bei den Mitgliedern des Zweigvereins herbeigeführt werden. Bei einer schriftlichen Umfrage ist ein Beschluss dann genehmigt, wenn drei Wochen nach dem Versand der Umfrage mehr als die Hälfte der beim Vorstand eingegangenen Antworten zustimmend sind.

Jedes Mitglied des Zweigvereins ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

Die Geschäftsversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Organe des Zweigvereins, sofern diese Beschlüsse nicht auf eine Änderung der Geschäftsordnung abzielen, ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personenwahlen kann die Geschäftsversammlung eine geheime Wahl beschließen.

- 5.3 Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden,
 - b) Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer,
 - d) Kassenwart,
- und mindestens zwei jedoch höchstens vier Beisitzern.

Die Personen zu a) bis d) bilden den „Geschäftsführenden Vorstand“.

Die Amtszeit des Vorstands soll in der Regel nicht länger als drei Jahre dauern. Sie beginnt nach der Geschäftsversammlung, die nach 5.5 d) die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden gewählt hat und endet mit der Geschäftsversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.

- 5.4 Aufgaben der Mitglieder den Vorstandes

- a) Der Vorsitzende vertritt den Zweigverein im Vorstand der DMG e.V. und nach außen. Er beruft die Geschäftsversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ein und leitet die Versammlungen. Er ist Mitglied des Vorstandes der DMG e.V. entsprechend § 9.1 der Satzung der DMG e.V.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- c) Der Schriftführer besorgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr. Er führt die Liste der dem Zweigverein zugehörigen Mitglieder der DMG e.V. Er gibt alles archivierungswerte Material (Niederschriften über Geschäftsversammlungen, Rundbriefe usw.) an das Archiv der DMG e.V.
- d) Der Kassenwart erledigt die Geldangelegenheiten des Zweigvereines in Absprache mit dem Vorstand.
- e) Die Beisitzer beraten den Vorsitzenden und unterstützen den Vorstand, insbesondere bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

- 5.5 Wahl des Vorstandes

- a) Zur Wahl des Vorstandes werden die Absätze zu § 8.5, 8.6 und 11.2.a sowie 11.3 der Geschäftsordnung der DMG e.V. sinngemäß angewandt. Für die Gültigkeit eines Vorschlages, reicht es jedoch aus, dass ihn mindestens zehn Mitglieder des Zweigvereins unterstützen.
- b) Der Vorstand des ZV Lpz. benennt eine Wahlkommission, welche die Urabstimmung zum Vorsitzenden und die Wahl des übrigen Vorstandes vorbereitet und durchführt.
- c) Der Vorsitzende wird durch die Gesamtheit der Mitglieder des ZV Lpz. in schriftlicher gehei-

mer Abstimmung (Urabstimmung) gewählt. Diese Wahl ist innerhalb von sechs Monaten vor der Ordentlichen Geschäftsversammlung, welche nach 5.5. d) die übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen hat, durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gibt zuerst die Stichwahl und dann das Los den Ausschlag. Eine Wiederwahl des Vorsitzenden ist zulässig.

- d) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden brieflich oder in der auf die Urabstimmung folgenden Geschäftsversammlung auf Vorschlag in offener oder auf Verlangen in geheimer Wahl ermittelt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

5.6 Arbeitsweise des Vorstandes

- a) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Zweigvereins. Er ist der Geschäftsversammlung verantwortlich.
- b) Der Vorstand soll mindestens zwei Mal im Jahr zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen kann ein studentischer Vertreter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- c) Der Vorstand erstellt jährlich einen Tätigkeits- und einen Kassenbericht.
- d) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

5.7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.8 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Mittelverwendung im Sinne § 2 der Satzung der DMG e.V. sowie der Kontoführung und der Kasse werden zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, vom Vorstand des ZV Lpz. benannt. Sie haben jährlich auf einer ordentlichen Geschäftsversammlung zu berichten und die Jahresberichte des Kassenwarts zu bestätigen. Sie können jederzeit auch unangemeldet die Kontoführung des Zweigvereins ü-

berprüfen. Bei Unregelmäßigkeiten in der Kontoführung haben sie das Recht, eine außerordentliche Geschäftsversammlung zu beantragen und den Vorsitzenden der DMG e.V. von den gefundenen Missständen zu unterrichten. Der Vorsitzende des Zweigvereins muss diese Geschäftsversammlung nach den unter 5.2.2 und 5.2.3 niedergelegten Verfahren schnellstmöglich einberufen.

6 Änderung der Geschäftsordnung des Zweigvereins

6.1 Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung ist den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Geschäftsversammlung bekannt zugeben und auf der Geschäftsversammlung zur Diskussion zu stellen. Anträge hierzu sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Geschäftsversammlung einzureichen.

6.2 Sofern eine Änderung durch die Geschäftsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird, ist hierüber anschließend eine schriftliche Abstimmung bei allen Mitgliedern abzuhalten. Der Änderungsantrag ist angenommen, wenn sich bis drei Wochen nach dem Versand der Stimmzettel mindestens Zweidrittel der beim Vorstand eingegangenen Stimmen für die Änderung aussprechen.

7 Auflösung des Zweigvereins

Über die Auflösung des Zweigvereins entscheidet gem. § 6.1.c der Satzung der DMG e.V. die Mitgliederversammlung des Zweigvereins. Sofern eine Auflösung durch die Geschäftsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird, ist hierüber anschließend eine schriftliche Abstimmung bei allen Mitgliedern abzuhalten. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Vorstands der DMG e.V. Bei Auflösung des Zweigvereins fällt der vorhandene Kassenbestand an die DMG e.V.